





Pa. 10. 2.




















1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.  
11.  
12.  
13.  
14.  
15.  
16.  
17.  
18.  
19.  
20.





Mandate und Ordnungen der Stadt Strassburg II.

1. 1518. Juli 19. Verbot Wein vor dem Herbst fürzukaufen. 1 Bl.
2. 1521. Juni 4. Landfriedensgebot Karls V. 1 Bl.
3. 1523. Aug. 19. Ablösung der ewigen Zinsen. 1 Bl.
4. 1525. März 15. Verbot mit Concubinen Haus zu halten. 1 Bl.
5. 1523. Dec. 1. Ermahnung an die Prediger. 1 Bl.
6. 1526. März 5. Schonkeit für Vögel. 1 Bl.
7. 1525. Jan. 16. Annahme des Bürgerrechts. 1 Bl.
8. 1527. März 29. Verbot, dass Frauen im Chor beten. 1 Bl.
9. 1523. Sept. 29. Ordnung des gemeinen Almosens. 1 Bl.
10. 1524. Sept. 12. Verbot Schmähschriften zu verbreiten. 1 Bl.
11. 1525. März 19. Gebot sich bei Sturmschlägen richtig zu verhalten. 1 Bl.
12. 1526. Jan. 5. Verbot von Schimpfreden. 1 Bl.
13. 1527. Juli 27. Verbot der Wiedereinführung anhängen. 1 Bl.
14. 1529. Sept. 24. Verbot Getreide auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl.
15. 1530. März 16. Verbot von Juden Geld zu leihen. 1 Bl.
16. 1529. Juni 23. Verbot Früchte auf dem Stalm zu kaufen. 1 Bl.
17. 1528. Nov. 30. Verbot die Weinfässer beim Transport anzustecken. 1 Bl.
18. 1531. Sept. 20. Ordnung für die Husrfuerer (Hausbroadbäcker). 1 Bl.
19. 1531. Nov. 4. Marktordnung in 8 §§. 1 Bl.
20. 1530. März 14. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
21. 1530. Aug. 31. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
22. 1531. Oct. 12. Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
23. 1532. Apr. 6. Verbot von Firteln und Messgeld beim Früchtekauf. 1 Bl.
24. 1532. Sept. 18. Ordnung für die Husrfuerer. 1 Bl.
25. 1533. März 17. Verbot der Gotteslästerung auch anseerhalb der Stadt. 1 Bl.
26. 1535. Oct. 18. Weinmarktordnung in 18 §§. 1 Bl.
27. 1535. Apr. 28. Gebot Sonn- u. Feiertagen zu heiligen. 1 Bl.
28. 1539. Sept. 13. Verbot Früchte vor Herbst zu ernten zu kaufen. 1 Bl.
29. 1537. Febr. 12. Verbot von Schmansereien in Stadt u. Gebiet. 1 Bl.
30. 1537. Febr. 12. Verbot in der Stadt Hochzeit zu halten, vor einem Kriechgang <sup>anderwo</sup> <sub>aus.</sub> 1 Bl.
31. 1539. Sept. 13. Verbot von Juden Verschreibungen zu erwerben. 1 Bl.
32. 1543. Jan. 6. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.



33. 1544. Sept. 6. Verbot auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl.
34. 1544. Sept. 17. Verbot Hochreiten in Wirthshäusern zu feiern. 1 Bl.
35. 1544. Verbot des Reichstags in fremde Kriegsdienste zu treten. 1 Bl.
36. 1545. März 7. Verbot fremden Kriegsdienstes 1 Bl.
37. 1545 Juni 15. Bestimmung über „Abendstern“-zechen 1 Bl.
38. 1546. Apr. 24. Verbot heimlichen Schlachtens. 1 Bl.
39. 1546. Jan. 13. Verbot von Fürtank und Mehrschatz. 1 Bl.
40. 1547. Sept. 12. Verbot Waffen <sup>anzuführen</sup> zu verkaufen 1 Bl.
41. 1547. Apr. 4. Verbot fremden Kriegsdienstes 1 Bl.
42. 1547. Juni 15. Verbot des Tannens. 1 Bl.
43. 1550. Nov. 5. Ordnung für Hochreiten. 1 Bl.
44. 1552. Jan. 28. Polizeiordnung der Städte im Elsass. 19 Bl.
45. 1552. Oct. 1. Constitution über „ungeerbtes anergohn“. 4 Bl.
46. 1552. März 5. Verbot Häuser ohne Wissen des Rathes abbrechen. 1 Bl.
47. 1562. Dec. 15. Die Städte verbieten den Getreidekauf auf Mehrschatz. 1 Bl.
48. 1565. Mai 26. Verbot Wein auf Mehrschatz zu kaufen. 1 Bl.
49. 1576. Mai 14. Verbot des Weinsverkaufs bis Johanni. 1 Bl.
50. 1579. Juli 13. Auserg der Freiheiten, die jährlich verlesen werden. 5 Bl.
51. 1581. Dec. 2. Pulver-Ordnung. 1 Bl.
52. 1585. Jan. 6. <sup>geld</sup> Stallgebühren-Ordnung 1 Bl.
53. 1590. Jan. 28. Verbot von Schmähschriften 1 Bl.
54. 1590. Juli 22. Gantshaus- u. Stadtgerichts Ordnung 6 Bl.
55. 1590. Juli 22. Ordnung für Föhrungs- u. Fallimentsachen 1 Bl.
56. 1590. Dec. 17. Verbot Münzen anzuführen. 1 Bl.
57. 1594. Oct. 19. Verbot des Fürtankes. 1 Bl.
58. o. D. (1636-1651). Bürgerrecht Verzögerer 1 Bl.
59. 1595. Apr. 12. Hochreitsordnung 5 Bl.
60. 1605. Feb. 11. Hebammenordnung 1 Bl.
61. (1649). Extract der Ordnungen von Contracten 24 Bl.
62. 1619. Mai 29. Fremdenanmeldung. 1 Bl.
63. 1620. Mai 8. Fremdenanmeldung. 1 Bl.
64. 1620. Sept. 13. Runden-Ordnung. 1 Bl.

65.  
66.  
67.  
68.  
69.  
70.  
71.  
72.  
73.  
74.  
75.  
76.  
77.  
78.  
79.  
80.  
81.  
82.  
83.  
84.  
85.  
86.  
87.  
88.  
89.  
90.  
91.  
92.  
93.  
94.  
95.  
96.



65. 1621. Dec. 10. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.
66. 1621. Dec. 3. Verbot Häuser an Fremde zu veräußern. 1 Bl.
67. 1622. Febr. 27. Verbot Silber und Gold auszuführen. 1 Bl.
68. 1622. Febr. 28. Verbot von Deserteuren Waffen zu kaufen. 1 Bl.
69. 1622. Juni 17. Verbot fremde Soldaten zu beherbergen. 1 Bl.
70. 1622. Juni 17. Verbot Nachts zu reiten und zu fahren. 1 Bl.
71. 1622. Mai 11. Verbot des Aufenthalts an den <sup>Thor</sup> ~~Stadt~~ wachen. 1 Bl.
72. 1623. Oct. 13/19. Neue Tax Ordnung. 5 Bl.
73. 1624. Juni 21. Gebot eingehende Waaren auf das Kaufhaus zu bringen. 1 Bl.
74. 1626. Oct. 28. Ausweisung von Quacksalbern, Zahnbrechern, Storgern. 1 Bl.
75. 1627. Apr. 11. Verbot an Wirth und Händler Feiertag u. Samstag Wein einzukaufen. 1 Bl.
76. 1627. Juni 30. Verbot Schiesswaffen auf der Straße zu tragen. 1 Bl.
77. 1627. Aug. 25. Unterschied zwischen gekauftem und eigenem Brantwein. 1 Bl.
78. 1529. Aug. 25. Constitution gegen Gotteslästerer, Föllerei u. Fleischesverbrechen. 9 Bl.
79. 1629. Dec. 14. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
80. 1631. Apr. 27. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
81. 1634. Mai 5. Verbot fremder Kriegsdienste. 1 Bl.
82. 1634. Nov. 22. Gebot, dass erwachsene Fremde in die Compagnien eintreten. 1 Bl.
83. 1634. Dec. 14. Erläuterung der Hochzeitsordnung. 1 Bl.
84. 1634. Mai 8. Verbot von Schlägerien, Fluchen und Schwören. 1 Bl.
85. 1634. Mai 19. Erneute Mehlwey-, Mülles- und Mühlshauer Ordnung. 1 Bl.
86. 1635. März 4 = I 87.
87. 1635. Jan. 7. Verbot Münzen anders als die städt. Kassen anzunehmen. 1 Bl.
88. 1635. März 4 = I 87. II 86.
89. 1636. Sept. 22. Erneuerte Ordnung der Inventirschreiber. 4 Bl.
- 89a. 1636. Juni 25. Fremdenpolizei, Anmeldung. 1 Bl.
91. 91a. 1636. März 26. Ordnung für Thorwachen und Zollsäster. 2 Bl., 2 Exempt.
92. 1637. Februar 27. Verbot Bettler einzulassen. 1 Bl.
93. 1639. Febr. 18. Verbot am Schiess Rhein Häuschen zu vermieten. 1 Bl.
94. 1643. Mai 27. Ordnung des Liebner Gerichts. 16 Bl.
95. 1643. Juni 3. Verbot fremden Kriegsdienstes. 1 Bl.
96. 1649. Extract der Burger Ordnung. 8 Bl.



97. 1649. Sept. 1. Tax der Inventirschreiber. 2 Bl.
98. 1650. Juni 29. Concurs-Ordnung. 25 Bl.
99. 1650. Juni 22. Hochzeitsordnung. 2 Bl.
101. 1651. Dec. 20. Verbot um Geld in Wirthshäusern u. Zunftstuben zu spielen.
102. 1636. Dec. 22. Ermahnung an die Procuratoren. } 1 Bl., 2 L.
102. 1639. Aug. 22. Ermahnung an die Procuratoren } 1 Bl.
103. 1652. Juli 2. Ermahnung an die Procuratoren 1 Bl.
104. 1654. April. 10. Hochzeitsordnung. ~~# 104~~ 1 Bl.
105. 1654. Juni 16. Verbot gewisse Waffen zu tragen 1 Bl.
106. 1655. Juli 13. Verbot, das Fremde Häuser erben. 1 Bl.
107. 1655. Juli 2. Verbot auf den Wällen spazieren zu gehen. 1 Bl.
108. . D. Formular für eine Ernennung zum Vogt (Vormund). 1 Bl.
109. 1656. Sept. 24. Renovatum 1644 Mai 9. Verbot von Sturchen u. Schwören. 1 Bl.
110. 1657. Oct. 15. Gebot Fleisch nur an den städtischen Metzger zu kaufen. 1 Bl.
111. (1657/58). Gebetsformular nach des Kaisers Tode 1 Bl.
112. 1658. Dec. 18. Verbot von Pasquillen bei Kirchenbann 2 Bl.
113. 1658. Apr. 17. Valuation u. Verbot ausländischer Münzen. 1 Bl.
114. ohne Datum. Juni. Verbot des Badens. 1 Bl.
115. ohne Datum. Verbot des Schlittensfahrens am Sonntag. 1 Bl.
116. 1658. Jan. 8. Anlage der Vogteigelder. 2 Bl.
117. 1659. Jan. 10. Thurmhüter-Ordnung. 4 Bl.
118. 1660. Apr. 2. Revidierte Kleider-Ordnung. 14 Bl.
119. 1660. Mai 26. Almosen-Ordnung. 4 Bl.
120. 1660. März 7. Landpolizei- und Amtschreiber-Ordnung. 9 Bl.
121. 1660. März 26. Anlage von Pupillengeldern. 1 Bl.
122. 1662. Jan. 11. Nachträge zur Hochzeitsordnung. 3 Bl.
123. 1664. Apr. 23. Kindtauf-Ordnung 2 Bl.
124. 1664. Jan. 14. Anzeige verdächtiger Ferwundungen. 1 Bl.
125. 1664. März 12. Hochzeitsordnung. 6 Bl.
126. 1665. Jan. 13. Revidierte Geind-Ordnung. 4 Bl.
127. 1665. Sept. 15. Erneuerte Bierlieder-Ordnung 2 Bl.
128. 1665. Febr. 4. Revidierte Brunnen-Ordnung. 2 Bl.

129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144



129. 1665. Sept. 23. Gebot über die Gewehre aus dem Zeughaus Rechnung zu führen. 1 Bl.
130. 1665. Dec. 2. Abmahnung von erwerbsunfähigen Ehen. 1 Bl.
131. 1665. Dec. 2. Revidierte Leichenträger-Ordnung. 4 Bl.
132. 1665. Jan. 7. Behandlung des fremden Pfennigthums capitalien. 2 Bl.
133. 1666. Dec. 22. Extract über Strafe der Falliten. 4 Bl.
134. 1668. Oct. 24. Verbot ausländischer Scheidemünze. 1 Bl.
135. 1668. Mai 30. Publication der neuen 30 u. 60 Kreuzer Stücke. 1 Bl.
136. 1668. Febr. 22. Inhang der Strassburger Bürger-Ordnung. 4 Bl.
137. 1666. Apr. 9. Bleichersteuer. 1 Bl.
138. 1669. Sept. 4 (renovatum 30. Jan. 1643) Ordnung des Ziegel-Schneis, Meistes, Karcher <sup>u. Mannes. 8 Bl.</sup>
139. 1670. Dec. 10. der Ammeister Audientzien Ordnung. 4 Bl.
140. 1670. Sept. 3. Renovierte Wutz Ordnung. 4 Bl.
141. 1670. Oct. 7. Verbot des heimlichen Oelhandels. 1 Bl.
142. 1672. Sept. 25. Wacht-Ordnungen. 30 Bl.
143. 1673. Febr. 26. Leichen-Ordnung. 6 Bl.
144. 1668. Juni 17. Kaiserliches Moratorium auf 8 Jahre. 2 Bl.
- ~~~~~



Faint, illegible handwriting on a lined page, possibly bleed-through from the reverse side.



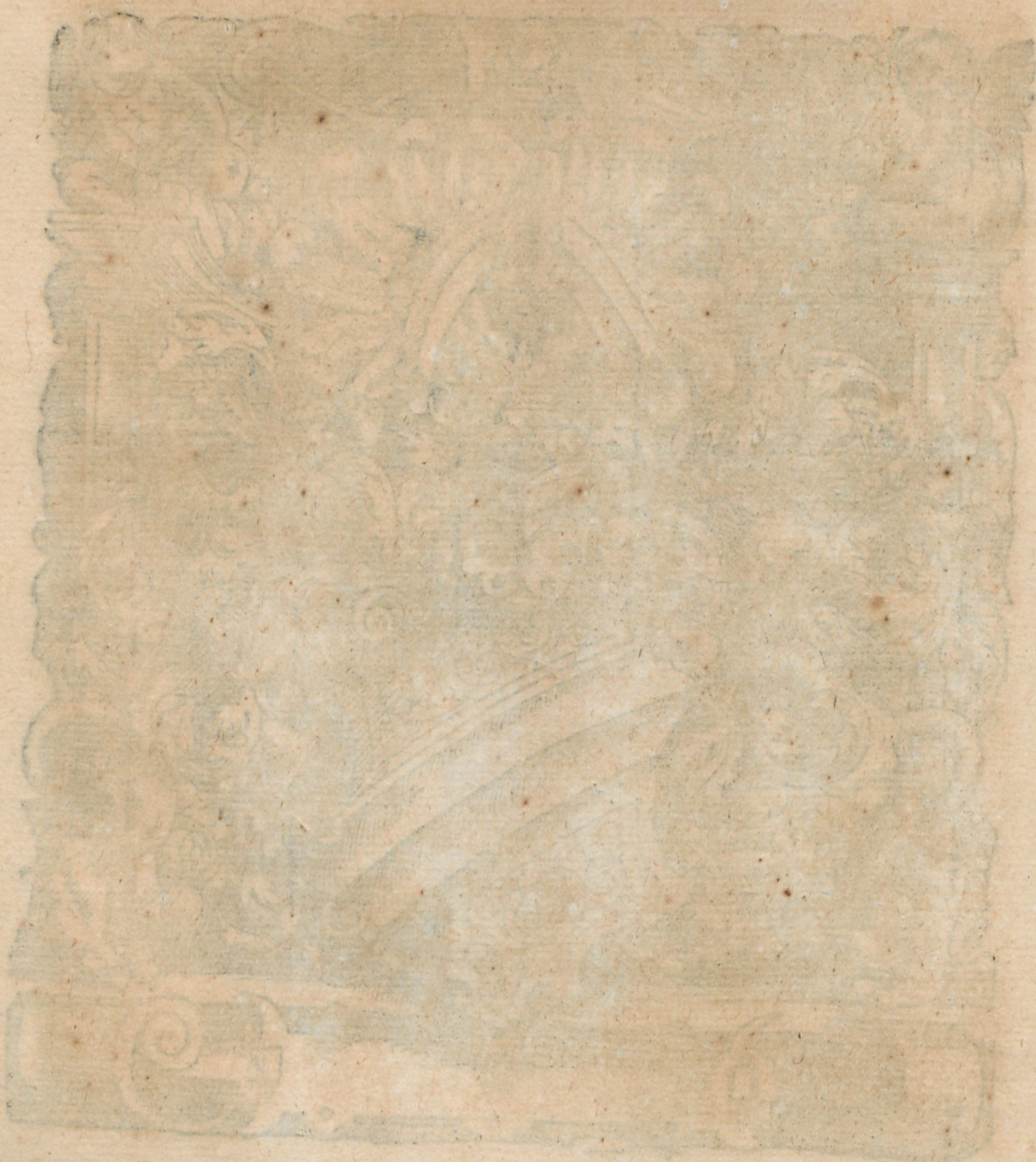


**Kurzer Auszug / etlicher der**  
**Stadt Straßburg Freyheiten / so hinfürter Jähr-**  
**lich auff den Zünfften neben andern Constitutionen vnd Ordo-**  
**nungen / auß erkandnuß vnserer Herzen Râht vnd Ein-**  
**vnd Zwänßig / den Burgern soll fürgelesen werden /**  
 darmit sie sich derselben desto besser  
 zugebrauchen wissen.





Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711  
Ampt Schilling v. 1711







**Mr Hans Philips**

von Kettenheim der Meyster /  
vnd der Rhat / sampt vnsern Freunden  
den Ein vnd Zwenzigigen / dieser Freyen  
Reichsstat Straßburg / Thun hiemit

kundt / ob wol gemeine Statt Straßburg vor vielen vnfürdenck-  
lichen Jaren / biß auff gegenwertige zent / von Rō. Keysern vnd  
Königen aller gnedigst vnd stattlich vieler Puncten halb befreyet /  
vnd begnadiget ist / das wir doch ein gute zent her gespürt / das  
gemeine Burger schafft derselben wenig war genommen / vnd des-  
wegen / deren nicht allein wenig genossen / sonder das auch dadurch  
allerhand mißbrauch / zu ihrem künfftigen abbruch vnd nachtheil /  
all gemacht sich eingerissen / vnd zu begeben angefangen.

Solchem zeitlich zu begegnen / vnd so viel an vns / es dahin zu  
richten / das gemeine Burger schafft angeregter Freyheiten / sonder-  
lich deren ein jeder etwann auch inn seinem Thun zu genießen wis-  
senschaft bekommen / vnd sich nit allein derselben der notturfft nach  
gebrauchen / sonder auch wir von Obrigkeit / vnd gemeiner Statt  
wegen bey desto rhüwigerem vnd vndisputierlicherem Besiß der-  
selben bleiben mögen.

So haben wir befohlen folgenden Auszug auß denselben zu  
machen / vnd den Järlich auff allen Zünfften hinsür / neben andern  
Constitutionen der Burger schafft für zulesen / sie dessen darmit zu  
gemeiner Statt / vnd ihr jedes selbs mehrern nuß / notturfftig zu  
berichten.

**Freyheit der Burger Güter halb  
auff dem Land.**

**S** Klich ist die Statt Straßburg von Rō. Keysern vnd  
Königen also befreyet / das derselben Burger Güter / die  
vnder andern Obrigkeiten vnd Herrschafften gelegen / so  
zu vor nit Bettig oder Steuerbar gewesen / hinsürter von denselben  
Obrigkeiten mit keiner Bett belegt werden / sonder die Burger dern  
aller dings frey sein / vnd die selben ungejrit / bewohnen / besitzen vnd  
brauchen sollen vñ mögen / Das auch kein andere Obrigkeit macht





Haben soll/auff der Burger Güter einige Schätzung zulegen/ vnd  
Dann auch/ das die Burger an orten vnd enden sie Güter ligen ha-  
ben/ Wunn vnd Weid nutzen vnd niessen mögen.

### Freiheit kein Burger außserhalb der Statt für Gericht zu laden/oder mit frembdem Stab zu bekümmern.

**D**ürs ander/ ist auch die Statt Straßburg befreyet/ das  
niemandt/ inn was stadt/ würde oder wesen der sey/ die  
Statt Straßburg/ ihre Burger/ oder die ihren/ oder die/  
so der Statt Straßburg/ oder ihren Burgern/ mit Eynen/ Dien-  
sten/ oder Glüdden verwandt vnd zugehörig seind/ sampt noch son-  
derlich/ fürbaß mehr vor des H. Reichs Hofrichter zu Kotweil/ oder  
allen andern Keyserlichen vnd des Reichs Hof vnd Landgerich-  
ten/ wa die gelegen/ oder was Namen die haben mögen/ vmb keiner-  
ley sachen/ sie berühren Injurien oder Ehrschuldigung/ oder sonst ihre  
Personen/ Leib oder Güter/ von was sachen wegen das sene/ nichts  
außgenommen/ mit klag fürnehmen/ dahin nit laden/ noch mit ver-  
kündung fürheischen sollen inn kein weisß.

Das auch die Hofrichter vnd Brthelsprecher zu Kotweil/ vnd  
ander swa/ kein Ladung/ Verkündung oder Fürheischung ober die  
vorgenandte Statt Straßburg/ ihre Burger/ Inwohner/ noch  
die ihr der Statt Straßburg oder ihren Burgern/ mit Eyn/ glüb-  
den oder diensten verwandt/ oder angehörig seyen/ nit geben/ noch  
ober sie auch nit richten noch vrtheilen inn keinen weg/ sonder die  
Kläger/ als offti das zu schulden kompt/ gehn Straßburg zu  
recht weisen/ daselbst dann die vorgenanten von Straßburg/ ihre  
Burger/ Inwohner/ vnd die ihren denselben Klägern vnd ihren  
zugewandten zu recht stehn/ vnd gericht werden sollen. Es were dan  
das demselben Kläger daselbst gefährlich das Recht verzogen/ oder  
sonst versagt/ vnd abgeschlagen würd/ vnd das kündtlich were/ als  
dann mag derselb Kläger sein Recht ferner/ vnd an den orten/ da sich  
das gebürt/ suchen.

### Freiheit des Freyen zugs.

**D**ie Statt Straßburg ist ferner befreyet/ wie sie auch des-  
sen vor alten vnd langen jaren vnd zeiten/ vnd länger dan  
jemandts fürdencken mag/ inn guter gewonheit/ vnd rü-  
wigem



wilgem besatz hergebracht / vnd noch haben / das sie außwendige  
Personen/so zu ihnen kommen vnd des begeren/ zu Burgern in der  
Statt Straßburg auffgenommen vnd empfangen/ also ob dieselben  
Personen eigen seind / wann sie dann dieselben Herrn/ vor ihnen be-  
setzend inn Jars frist/als recht ist/den laßt man sie volgen.

Da auch solche besatzung inn Jars frist nit beschehe / das die-  
selb volgendts nit mehr statt haben / vnd den ihnen / so sie besetzen  
wolten / kein vnwissenheit oder andere verhinderung / releutieren/  
noch entschuldigen soll.

### Freiheit der Schiffbrüch.

**F**erner ist die Statt Straßburg auch befreyet/das ihre  
Kauffleut/ die auff Wasser fahren / an welche Statt die  
Schiffung kompt/ were das von geschicht die Schiffung  
breche/oder auff den Grund käme/die also mit ihrem Gut verfallen  
werden / die sollen keinen schaden leiden an ihrem Gut / vnd darumb  
nit verbunden sein zugeben von Grundtrhur/vñ soll die Schiffung  
vnd die Güter behalten sein denen die sie vor angehörtten / ehe die  
Grundtrhur geschah / vnd soll von niemandts/ wer der auch seye/  
einigs Schiffbruchs halb/anspruch oder forderung gegen deren von  
Straßburg Kauff oder Schiffleuten zusuchē vnderstanden werde.

### Freiheit für all newe vnd vngerechte Zöll.

**E**r Statt Straßburg ist ferner von Rō. Key. vnd Rō.  
gegönt/ das sie von allen vnrechten Zöllten/ von wem die  
auffgesetzt seind/es sey auff Wasser oder auff Land ( auß-  
genommen der Zöll/die von der Key. May. vnd dem Reich gehnd )  
frey sein sollen/sonderlich aber das im Bisthumb Straßburg keine  
newe Zöll an keinem ortz / von ihren Gütern sollen gefordert oder  
genommen werden.

### Freiheit inn der Statt zu setzen vnd zu entsetzen.

**W**em das sie inn der Statt Straßburg setzen vnd ent-  
setzen mögen / alles das sie erkennen vnd getrawen/ das  
ihrer Statt nutz vnd gut sey/ohn mentiglichs widerred.



## Freiheit der Appellationen.

**I**n der Statt Straßburg ist ferner also besreyet/ welche nur  
hinfürter von Britheln oder Processen/ so durch Rhät/  
oder Stattgericht zu Straßburg gesprochen seind oder  
werden/ für Kō. Keyser oder König/ oder ihr Key. Cammer/ oder  
andere Gericht/ da sich dann solche Appellationen im Rechten ge-  
büren würden/ Appellieren wollen/ das dann Meister vñnd Rhät  
vñnd Gericht zu Straßburg zuuor/ von allen vñnd jeden/ so sollich  
Appellatton thun vñnd fürnehmen/ glübd vñnd End nehmen sollen/  
das sie von den selben Britheln vñnd Processen/ nicht gefährlich/ oder  
die wider Parthen ihrer gerechtigkeit zu verhindernen Appellieren/  
sonder das sie anders nit wissen noch verstehen/ dann das sie ein ge-  
rechte sach haben/ vñnd das ihnen nach sabung der Rechten zu be-  
schirmung ihrer gerechtigkeit zu Appelliren/ vñnd weiter Recht zu  
suchen/ nottürfftig seyn/ vñnd darauff vor Rhät oder Gericht/ vor  
denen solliche Brithel ergangen weren/ vñnd dauon Appelliert würd/  
den Parthen wider die sie Appellieren vmb ihr behabte Recht/ so  
sie daselbst erlangt/ auch kosten vñnd schaden so sie des halb empfa-  
hen oder ihnen zu erkandt wer oder würd/ wa sie derselben ihrer Ap-  
pellation inn Rechte verlüstigt/ oder inn genandter zeit der Rechten  
deren nicht nachsetzten/ genug thun vñnd ablegen wollen/ vñnd sol-  
lichs mit Leuten oder Gut versichern/ oder ob sie sollichs mit Leuten  
oder Gut nicht vermöchten/ sich darfür/ so ferz ihr Widerpart daran  
abgang hette/ mit ihren Enden vñnd verhaßnungen ihres Leibs ver-  
pflichten.

Das auch ein jede Parthen/ so Appellieren will/ innerhalb  
zehen tagen/ den nächsten nach ergangener Brithel/ vor dem selben  
Gericht oder Richter/ sollichs zu thun pflichtig vñnd schuldig/ vñnd so  
das beschehen/ des gleichen auch andere formalia/ vermög der Reche-  
ten/ vñnd der Cammergerichts ordnung erstattet/ als dann ihr Apa-  
pellation verhengt/ vñnd zu gelassen werden soll.

Welche aber sollichs inn obbeschribener massen vñnd zeit nicht  
thäten oder thun wolten. So sollen vñnd mögen Rhät vñnd Gericht  
zu Straßburg/ von denen zu Appellieren vñnd verstanden were/ ihrer  
gesprochenen Brithel mit execution/ vñnd verhindert solcher fürgenom-  
men Appellation/ nach folgen/ vñnd zu endlichem außtrag Prose-  
quieren/ vñnd dardurch gegen der Key. May. dem H. Reich/ oder  
jemandt anderm nicht mißfahren haben/ auch dieselben Appella-  
tionen in Keyserliche oder Königlichen/ noch andern Gerichten/ wie  
die



die zu zelten benandt werden/ im Rechten nicht auffgenommen/ zu gelassen/ noch darauff geurtheilt werden/ inn einige weisz.

Damit aber niemandt vberreilt/ noch an seinem Rechten verfürkt/ oder sonst zu vergebener disputation/ vnd exception/ oder entschuldigung der vnwissenheit vrsach gegeben werd.

So sollen alle Anwält/ Fürsprechen/ Schuldvöggt/ oder andere veramprete/ so vor den Rhaten oder Gerichten den Partheien zu dienen auff sich nemen/ ein jede Parthei so Appellieren will/ dessen alles/ so obgesetz/ nottürfftig berichtē/ oder da sie sollichs vnderlassen/ den Partheien ihren darauß entstehenden nachtheil vnd schaden/ doch auff ihz gebürlich verantworten/ abzutragen vnd zu erstatten schuldig sein. Wie dann auch den frembden vnd außländischen Appellierenden Partheien/ nach dem sie der Bethel berichtet innerhalb benandter zeit der zehen tag/ solchen Eyd vnd Caution/ angebührenden orthen zu erstatten/ gegen ihren Obriqkeiten sich an zuschieten/ vnd dessen vrfunden auffzulegen (damit den lauff vnd verfließung der zehen tag zu verhindern) oder ihre erhebliche inn gemeinen Rechten/ vnd vnserer Ordnung zuläßige vrsachen/ vnd ver hinderung inn Recht für zubringen vnd darzu thun/ hiemit außdruckentlich vorbehalten ist.

Vnd ist hierinn die Statt Straßburg sonderlich begnadigt/ das von keiner Bethel/ so vor Meister vñ Rhat oder Gericht außgesprochen anders wechit/ dann allein für vnserer liebe mit Rhatz freund die alten Dreyzehen genandt/ innhalt ihrer habenden sonder dem Ordnung/ weder durch Burger noch Frembde mag Appelliert werden/ da die Hauptsach vnd sorderung vnder sechs hundert Goldgulden antritt/ da aber die hauptsorderung vber sezt bestimpte sum sich anlaufft/ darvon mag nach obgesetzter Ordnung die Appellation an die Key. Cammer gehn Speir geschehen.

### Freiheit der Ladstatt inn einer Meil wegs.

**D**S ist auch die Statt Straßburg befreyet/ das fürther hin niemandt/ es sey gleich wer der wöl/ macht haben soll/ inn einer Meilen wegs vmb die Statt Straßburg ein neue Ladstatt auff dem Wasser/ oder auff dem Land/ anzurichten/ vnd wa darüber einige angerichtet würd/ das als dann Meister vnd Rhat der Statt Straßburg die selb zu gestatten mit nichten schuldig/ sonder gut fug vnd macht haben soll solche Ladstatt durch rechtliche/ oder andere gebührende weg vnd erlaubte mittel wider ab zuschaffen.

A luff



## Privilegium wider die Juden.

**D**Eslich ist die Statt Straßburg auch der Juden halb also befreyet / nemlich das nun hinfüro kein Jud oder Jüdin / gedachter von Straßburg Burgern / Inwohnern / Hinderfassen / Vnderthanen / Zugehörigen vnd Verwandten in der Statt vnd auff dem Land / die sie jeß hand / oder künfftig bekommen werden / vnd allen denen / so ihnen oder den ihren mit Pflichten / Enden / dienstern oder sonst verwandt / vñ zugethon seind / noch auch derselben Weibern / Kindern / Ehehalten / Dienstbotten / Hausgesinde / zc. weder auff ligende / vn bewegliche / eigene / bestandene oder Lehen / noch auch auff fahrende bewegliche Güter / noch auff andere Vnderpfandt / brieff oder verschreibung / noch auff ihr trawen vnd glauben / weder mit / noch ohne Bucher / weder wenig noch vil / ohn ihr deren von Straßburg vorwissen vnd erlaubnus / nicht leihen noch fürstrecken / auch mit ihnen nichts tauschen / wechseln / noch einige anlehens oder andere Contract / wie die namen haben mögen / benandt / vñ vnbenandt (ohne allein was zu täglicher nahrung vnd notturfft von fahrender Haab omb bargelt gekaufft oder verkaufft würt / auß genommen) weder mündlich noch schriftlich / heimlich noch öffentlich / omb was sachen das were / oder sein möchte / nit eingehn / noch auch sollich anlehens / getroffener Contract / Obligation vnd Handlungen halb / so ohne vorwissen vnd bewilligung gedachter Meister vnd Rhat der Statt Straßburg / oder ihrer Nachkommen als obsteht / gemacht worden / ohn angesehen / ob die selben mit hand gegebner trew vnd glauben / auch geschwornen Enden / bestettigt weren / vor des H. Reichs Hofgerichte zu Rorweil / noch enig ander frembd Bericht / nicht fürfordern / beklagen / noch nichts auff sollich der Juden fürfordern vnd klagen erkandt / gericht noch geurtheilt werden.

Vnd da dem zu wider gehandelt / sollen die Juden oder Jüdin das Hauptgut des dargelihenen oder außgezelten gelts / sampt dar auß folgender schuld verwürckt vnd verfallen haben / vnd sollich vil gemelten Meister vñ Rhat vnd ihren Nachkommenden / vnd gemeiner Statt Straßburg zustehn vnd ohne ver hinderung bleiben. Die Burger aber / Inwohner / Zugehörigen / Vnderthanen oder Verwandten / so gehörter massen mit Juden oder Jüdinen contrahieren / omb sie entleihen / oder dieser Freyheit vnd Ordnung zu wider in einigen weg handeln / von Meister vnd Rhat der Statt Straßburg / nach gelegenheit der Personen / an ihrem Gut / oder auch am Leib



Selb/ mit verweisung der Obrigkeit/ oder inn andere weg nach geschaffenheit der obertrettung/ gestrafft werden.

Dem allem nach / so gebieten vnd verbieten wir  
Meyster vnd Rath/sampt vnsern Freunden den Ein vnd Zwenhlig  
gen oft gemelter diser Statt Straßburg/ allen vnseren Burgern/  
Vnderthanen/ Angehörigen vnd Verwandten/ die obgesetzter vnd  
anderer vnserer vnd gemeiner Statt Freyheiten zu genessen ver-  
hoffen/ oder deren fähig zu sein vermeinen/ bey den Pflichten damit  
sie vns/ vnd gemeiner Statt zugethon seind/ das ein jeder oberzelter  
Burgerlichen Freyheiten/ inn allem seinem Thun/ so oft es die not-  
turfft erfordert/ oder die gelegenheit gibt/ wol warnemmen / densel-  
ben zu wider oder abbruch/ nit allein für sich/ nichts thun oder hand-  
len/ sonder ihm auch nichts aufflegen/ abfordern/ oder sonst zu nach-  
theil derselben etwas mit seinem wissen fürgehn vnd geschehen las-  
sen / sonder was ihm denselben zu wider / inn einigen weg begegnen/  
abgefordert / oder zu gemuttet werden will / das selb fürderlich inn  
vnserer Cancley mit warhafftigem bericht anzeigen / daselbst sich  
bescheidts erholen soll vnd wöl/ nicht allein seinen selbs schaden vnd  
nachtheil/ sonder auch von gemeiner Statt wegen vnserer gebüren-  
de ernstliche straff/ die wir zu schuldiger gebürlicher handhab vnd  
beschirmung angeregter Freyheiten/ gegē denen so schuldig/ fahrles-  
sig/ oder vergessen befunden/ für zu nemmen nicht vnderlassen wer-  
den/ zu vermeiden vnd zu verhüten. Actum & Decretum Mon-  
tags den dreyzehenden Julij / im Jar der Geburt vnseres H. Erren  
vnd Erlösers/ Ein tausendt/ fünffhundert/ sibenzig vnd neun.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fragment of text visible on the adjacent page to the right.





kg 5876, 4<sup>o</sup>

ULB Halle 3  
004 834 208



TA → OC

Neuer A + SB

MT

W/A







# Kurper Außzug / etlicher der

urg Freyheiten / so hinfürter Jähr  
 en neben andern Constitutionen vnd Ordo  
 andnuß vnserer Herren Râht vnd Ein  
 / den Burgern soll fürgelesen werden /  
 t sie sich derselben desto besser  
 zugebrauchen wissen.

